



18. März 2019

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Hausverwaltung Hendlmaier GmbH
Frau Sabine Wengler
Stadtplatz 17
94086 Bad Griesbach

Lokalbaukommission
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-60V

Telefon: (089) 233 - 23739
Telefax: (089) 233 - 24443
plan.ha4-denkmal-
werbung@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: 109
Sachbearbeitung:
Herr Kreitner
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
27.02.2019

Ihr Zeichen

Datum
13.03.2019

Straßbergerstr. 2 - 22, Fl.Nr. 404/35, Gemarkung Milbertshofen
Ensemble "Olympiapark"
Anfrage für die Erstellung eines Energieausweises
Aktenzeichen: 613-7.2-2019-4907-6D

Sehr geehrte Frau Wengler,

die Wohnanlage Straßbergerstr. 2-22 (ger.) ist Bestandteil des Ensembles „Olympiapark“, hier Teilbereich „Olympisches Dorf“. Das Ensemble „Olympiapark“ umfasst die in dem künstlich gestalteten Landschaftspark zur Ausrichtung der XX. Olympischen Spiele der Neuzeit 1972 angelegten Sportstätten mit den sportlichen und funktionalen Nebeneinrichtungen, dem Olympiaturm, den Verkehrsanlagen sowie dem **Olympischen Dorf**.

Die Bayerische Oberste Baubehörde hat der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 5 Satz 2 Energieeinsparverordnung (EnEV) (keine Anwendung von § 16 Abs. 2 bis 4 EnEV auf Baudenkmäler) Folgendes mitgeteilt:

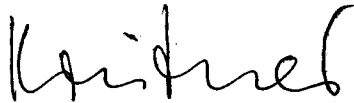
„Nach § 2 Nr. 3a EnEV sind Baudenkmäler nach Landesrecht geschützte **Gebäude oder Gebäudemehrheiten**. Dieser Zusatz wurde vom Bundesrat bei der Behandlung der EnEV 2007 zur Klarstellung beschlossen, um nicht nur Einzeldenkmäler, sondern auch Ensembles zu erfassen. Die Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 5 Satz 2 EnEV umfasst also auch die "Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble)" nach Art. 1 Abs. 3 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass sich die Ausnahmeregelung lediglich auf § 16 Abs. 2 bis 4 EnEV bezieht, nicht aber auf Absatz 1. Wird also im Ensemble ein Neubau errichtet oder eine größere Baumaßnahme an einem Einzeldenkmal oder einem Gebäude im Ensemble durchgeführt und dafür der Nachweis nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EnEV geführt ("140%-Regel"), so ist ein Energieausweis erforderlich.

Die Ausnahmeregelung des § 16 Abs. 5 Satz 2 EnEV gilt aus sich heraus; einer behördlichen Gestattung oder Bestätigung bedarf es nicht. Es ist vielmehr eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 EnEV vorliegen. Wie der Eigentümer oder Bauherr zu der Erkenntnis gelangt, dass sein Gebäude ein Baudenkmal i. S. von § 2 Nr. 3a EnEV ist bzw. sein Bauvorhaben ein Baudenkmal i. S. von § 2 Nr. 3a EnEV betrifft, regelt die EnEV nicht. Eine behördliche Bestätigung ist nicht gefordert.“

Den denkmalrechtlichen Status der Wohnanlage finden Sie im Bayerischen Denkmalatlas:
<http://www.bfd.bayern.de/denkmalerschaffung/denkmalliste/bayernviewer/index.php>

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kreitner', written in a cursive style.

Kreitner, VAm